

# Liegenschaftsabgaben 2025



## Informationen zur Rechnung

Die Rechnung geht an den Eigentümer per Stichtag 01.01.2025. Es werden keine „pro rata“ Abrechnungen erstellt. Sind unterdessen Handänderungen erfolgt, sind die Gebühren ausseramtlich unter den Parteien abzurechnen (siehe auch Kaufvertrag).

### Grundsteuern (Art. 237 bis 240 Steuergesetz)

Die Grundsteuer wird jährlich auf den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres und wird mit der Rechnungstellung fällig. Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer oder Nutzniesser des Grundstückes sind. Die Steuer wird nach dem für die Vermögenssteuer massgebenden Wert des Grundstückes am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres bemessen.

Die Steuer beträgt:

- 0.8 Promille für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen
- 0.2 Promille für Grundstücke von juristischen Personen, die von der Steuerpflicht befreit sind und deren Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnütigen Zwecken dienen.

### Abfallentsorgung (Gebührentarif für die Abfallentsorgung vom 22.12.1993)

- Fr. 80.00 Grundgebühr pro Jahr und Wohneinheit
- Für Gewerbe- und Industriebetriebe werden 1 bis 5 Grundgebühren pro Jahr erhoben. Die Grundgebühr bei Gewerbe- und Industriebetrieben wird nach folgendem Schlüssel erhoben:

<b>A Kleingewerbe</b>	Einpersonenbetrieb und Einraumbetrieb	1 Grundgebühr
<b>B Kleingewerbe</b>	Mehrpersonenbetrieb oder Mehrraumbetrieb	2 Grundgebühren
<b>C Uebrige</b>	Kleingewerbe mit regelmässiger Benützung der Spezialentsorgung sowie Grossgewerbe Industrie, Hotels, Heime, etc.	3 bis 5 Grundgebühren

Die Grundgebühr deckt im Wesentlichen die Kosten der gemeindeeigenen Infrastruktur (Entsorgungspark), die Mitbenützung der Sonderabfallstelle in Schänis, die Mitbenützung und Entsorgung der regionalen Kadaverstellen, die Separatsammlungen von Papier und Grüngut, die Öffentlichkeitsarbeit, die Administration und Löhne. Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand. Die Hauseigentümer sind berechtigt, die entsprechende Grundgebühr an die Mieter weiterzuverrechnen. Erhoben wird die Gebühr bei den am 1. Januar des laufenden Jahres im Grundbuch eingetragenen Gebäudeeigentümern.

### Bachperimeter (gemäss Genehmigung Budget an der Bürgerversammlung vom 25.03.2025)

Flibach inkl. Holzerbach	Fr. 1.05 pro Punkt	Unterhalt	Fr. 116'200.00
Lauibach	Fr. 0.60 pro Punkt	Unterhalt	Fr. 20'000.00
Geilingenbach inkl. Maag, Rüti- & Rislenbach	Fr. 0.30 pro Punkt	Unterhalt	Fr. 16'500.00

### Beförsterungskosten (gemäss Einführungsgesetz zur eidg. Waldgesetzgebung sGS 651.1 Art. 34bis)

Die Kostenanteile der Waldeigentümer bezieht die Politische Gemeinde für den Kanton St. Gallen zusammen mit der Grundsteuer. Der Faktor beträgt in der Waldregion 4 See 1.7356 % des Ertragswertes.